

Antrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Kerstin Andreae, Nicole Maisch, Beate Walter-Rosenheimer, Markus Kurth, Dorothea Steiner, Dr. Valerie Wilms, Birgitt Bender, Cornelia Behm, Harald Ebner, Dr. Thomas Gambke, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Tobias Lindner, Dr. Hermann E. Ott, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Gerhard Schick, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Privatisierung der Wasserversorgung durch die Hintertür

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wasser ist kein gewöhnliches Gut und die Wasserversorgung kein gewöhnliches Geschäft. Der Zugang zu Wasser ist ein Menschenrecht und die Wasserversorgung ist ein elementarer Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Durch die geplante EU-Konzessionsrichtlinie droht die schrittweise Privatisierung der Wasserversorgung auf indirektem Wege. So genannte Dienstleistungskonzessionen beispielsweise für die Trinkwasserversorgung sollen künftig dem Vergaberecht unterworfen werden. Grundsätzlich können die Kommunen zwar weiterhin entscheiden, ob sie die Wasserversorgung selbst erbringen wollen. Kommunen, deren Wasserversorgung bereits teilweise oder vollständig privatisiert ist, müssen diese künftig europaweit ausschreiben. Auch die Bedingungen für nicht privatisierte kommunale Wasserversorgungsbetriebe und die interkommunale Zusammenarbeit werden mit der Richtlinie erheblich erschwert, so dass den Kommunen in vielen Fällen nur die Option bleibt, kostenintensive Ausgliederungen in kommunale Eigenbetriebe unter Verzicht auf Effizienzgewinne und Synergieeffekte vorzunehmen, wenn sie eine europaweite Ausschreibung vermeiden wollen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Beschluss der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) auf ihrem 25. Parteitag vom 3. bis 5. Dezember 2012 in Hannover, in dem es heißt:

„Dienstleistungskonzessionen berühren viele Leistungen der Daseinsvorsorge. Dies betrifft z. B. Wasserver- und -entsorgung, Rettungs- und Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen werden sowohl aufgrund ihrer Art als auch ihres Umfangs zum großen Teil vor Ort und nicht grenzüberschreitend erbracht.

Schon heute ist die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen kein rechtsfreier Raum. Die europäischen Regeln sehen vor, dass die Konzessionsvergaben unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und der Transparenz zu erfolgen haben.

Die im Entwurf vorgeschlagene europaweite Ausschreibungsverpflichtung würde nicht nur zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung und Handlungsspielräume, sondern auch de facto zu einer Liberalisierung insbesondere der Wasserversorgung in Deutschland durch die Hintertür führen und bewährte, gewachsene Strukturen zerstören. Dies wird die CDU im Interesse der Menschen in Deutschland nicht zulassen“ (www.hannover2012.cdu.de/sites/default/files/media/121205-sonstige-beschluesse.pdf, Beschluss C 86, S. 8, 9).

III. Der Deutsche Bundestag lehnt den von der EU Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag zu den Dienstleistungskonzessionen, zur sogenannten In-house-Vergabe von Kommunen und zur interkommunalen Zusammenarbeit ab und fordert die Bundesregierung auf,

„das Vorhaben zu stoppen bzw. weitreichende Bereichsausnahmen zu erwirken“ (ebd., S. 9).

Berlin, den 20. Februar 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Traditionell ist die Wasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland eine kommunale Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Europäische Union hat in einem Zusatzprotokoll zum Vertrag von Lissabon den nationalen und lokalen Behörden eine weitgehende Gestaltungsfreiheit bei der Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge zugesichert. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der beiden geltenden europäischen Vergaberichtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG) infrage gestellt.

Fast genau ein Jahr nach der Vorlage durch die Kommission hat der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz im Europäischen Parlament im Dezember 2012 und Januar 2013 über die vorgelegten Änderungsanträge zur Novelle der Vergaberichtlinien abgestimmt. Derzeit kämpfen vor allem deutsche und österreichische Abgeordnete von CDU, SPD und Grünen im Europäischen Parlament gegen die Vorschläge der Kommission, allerdings ohne die Unterstützung der Bundesregierung im Ministerrat. Insbesondere das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterstützt seit über einem Jahr die Vorschläge der Kommission im Gegensatz zum CDU-Parteitagsbeschluss. In einem Brief des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, an die Abgeordneten Britta Haßelmann und Kerstin Andreae vom 2. Mai 2012 heißt es: „Konzessionen sollten aufgrund ihres wirtschaftlichen Potenzials in einem transparenten und rechtlich überprüfbaren Verfahren vergeben werden. Wir begrüßen daher die mit der Konzessions-Richtlinie verfolgten Ziele der Europäischen Kommission, einen besseren Zugang zu den Konzessionsmärkten sowie mehr Rechtssicherheit zu schaffen.“

Die von der Kommission mit Unterstützung des Ministerrates bevorzugte private Bereitstellung der Wasserversorgung, aber auch der sozialen Dienstleistungen birgt hohe Risiken für das Allgemeinwohl. Bei privater Bereitstellung beispielsweise der Wasserversorgung besteht die Gefahr, dass notwendige Investitionen für die Instandhaltung und die Erneuerung der Versorgungsanlagen zur Aufrechterhaltung einer guten Wasserqualität unterbleiben. Die Nachteile und Gefahren privater Bereitstellung sind vielerorts größer als eventuelle Effizienzvorteile einer Privatisierung. Dagegen können durch interkommunale Zusammenarbeit zusätzliche Effizienzgewinne auch durch öffentliche Betriebe erzielt werden.

Der Richtlinienentwurf greift zwar nicht direkt in die kommunale Organisationsfreiheit ein, doch die Artikel zur Interkommunalen Zusammenarbeit und zur sogenannten Inhouse-Vergabe (die Kommune beauftragt ein eigenes kommunales Unternehmen in privater Rechtsform) sind mit so vielen Auflagen belegt, dass eine wirkliche Wahlmöglichkeit, ob die Kommune die Dienstleistung selbst erbringt, in der Praxis nicht mehr gegeben ist. Doch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist nur dann gewahrt, wenn die Entscheidungsfreiheit der Kommunen, eine Leistung selber erbringen zu dürfen oder aber an Dritte zu vergeben, in der vergaberechtlichen Praxis auch tatsächlich ausgeübt werden kann. Dies ist bei den geplanten Auflagen nicht der Fall:

Zwar sprechen sich sowohl der federführende Ausschuss im EU-Parlament als auch der Ministerrat derzeit bei der Inhouse-Vergabe dafür aus, den ursprünglich von der Kommission vorgesehenen Prozentsatz beim so genannten Wesentlichkeitskriterium von 90 auf 80 Prozent zu senken. Diese Erleichterung reicht jedoch vielerorts nicht aus, da Stadtwerke in der Regel als Mehrspartenunternehmen mit Energieversorgung agieren. Wenn Stadtwerke neben der Wasserversorgung auch die Energieversorgung erbringen, kann diese Bedingung von kaum einem Stadtwerk erfüllt werden. Denn die Energieversorgung ist bereits liberalisiert. Die Kunden können sich ihren Energieversorger frei wählen, und die Stadtwerke können folglich nicht ihre Dienste auf den Raum der Eignerkommunen begrenzen, da zudem der Umsatz im Bereich der Energie bei weitem höher liegt als der des Wassers. Auch der Beschluss des Binnenmarktausschusses des Europäischen Parlaments vom 24. Januar 2013 über eine Ausnahme derjenigen Mehrspartenstadtwerke aus dem Anwendungsbereich, die nur für die eigenen Bürger, also auf einem räumlich begrenzten Gebiet der Kommune, tätig werden, ist nicht ausreichend, da die Ausnahme mit einer Übergangsregelung versehen ist und spätestens 2020 enden soll.

Sowohl der federführende Ausschuss im EU-Parlament als auch der Ministerrat sprechen sich dafür aus, keine privaten Beteiligungen an der kontrollierten juristischen Person zuzulassen. Ausnahmen kann sich das Parlament lediglich bei gesetzlich vorgeschriebenen privaten Beteiligungen vorstellen, die zudem keinerlei Einfluss auf die Entscheidungshoheit der juristischen Person haben dürfen.

Bei der Interkommunalen Zusammenarbeit stellen sowohl Ministerrat als auch der Binnenmarktausschuss auf eine „echte Zusammenarbeit“ zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern ab mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und verweisen auf wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Notwendigkeit, dass die Vereinbarung nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird. Zudem dürften keine privaten Beteiligungen an den involvierten öffentlichen Auftraggebern bestehen mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen.

Der Ministerrat fordert derzeit außerdem, dass die beteiligten öffentlichen Auftraggeber, gemessen am Umsatz, nicht mehr als 20 Prozent ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen

Markt ausüben. Er fordert außerdem, dass die Vereinbarung keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern als jene betrifft, die die Rückzahlung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen betreffen und keine private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern besteht.

Die Vorgaben zur Inhouse-Vergabe und zur Interkommunalen Kooperation machen die Bereitstellung von Dienstleistungen durch öffentliche Betriebe in der Praxis fast unmöglich. Bezogen auf die Trinkwasserversorgung betrifft dies nach Angaben der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen rund 800 Stadtwerke, die 50 Prozent der Bevölkerung derzeit mit Wasser versorgen. Sollten die Weichen nicht noch anders gestellt werden, müssten kommunale Unternehmen, wenn die Kommune nicht privatisieren will, ihre Sparten künftig in Eigenbetriebe ausgliedern. Synergieeffekte würden dann entfallen.

Ministerrat und Kommission schaffen durch die Verordnung eine komplexe und unsichere Rechtslage für kommunale Unternehmen. Durch die Auflagen wird Druck erzeugt. Im Ergebnis werden viele Kommunen erwägen, ihre Wasserkonzessionen zukünftig europaweit auszuschreiben, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein und keinen langwierigen Rechtsstreit zu provozieren. Dann können sich zwar auch Stadtwerke bewerben, aber eben auch große, europaweit tätige private Konzerne. Auf diese Weise betreibt die Kommission mit Unterstützung der Bundesregierung eine Privatisierung auf indirektem Wege. Damit werden die Vorgaben des Vertrags von Lissabon, der die kommunale Selbstverwaltung und den weiten Ermessensspielraum der Kommunen bei ihrer Dienstleistungserbringung ausdrücklich anerkennt, ad absurdum geführt.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird sich die von der Europäischen Kommission mit Unterstützung der Bundesregierung im Ministerrat geplante Reform des Vergaberechts vielerorts preiserhöhend auswirken. Mittelfristig sind auch Qualitätsverluste zu erwarten.